Andreas Iten, Oberägeri

ALTERNATIVE DIE GRÜNEN ZUG

CSP. Faire Politik

Vorlage Nr. 4217.1
Laufnummer 18830
Eingang 9. November 2026

Interpellation ALG betreffend Cybergrooming: Welchen Stellenwert hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen?

Ausgangslage

In der Vernehmlassungsantwort vom 27. Oktober 2026 zur parlamentarischen Initiative 18.434 «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen» beantragt der Zuger Regierungsrat, auf die Einführung des neuen Straftatbestands «Sexuelle Kommunikation mit Kindern» (Art. 187bis VE-StGB) zu verzichten. Bemerkenswert ist dabei, dass der Regierungsrat die zunehmenden sexuellen Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum ausdrücklich anerkennt. Ebenso bestätigt er, dass mit der Vorlage eine bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen werden soll.

Dennoch lehnt er den vorgeschlagenen neuen Straftatbestand ab. Neben rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit und Verhältnismässigkeit der neuen Regelung führt der Regierungsrat insbesondere den erwarteten zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden ins Feld. Dass neue gesetzliche Bestimmungen zusätzliche Ressourcen beanspruchen können, ist nachvollziehbar. Gerade beim Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es unverständlich, wenn der erwartete Mehraufwand als wesentliches Argument gegen die Schliessung einer anerkannten Strafbarkeitslücke verwendet wird. Der Kanton Zug hat keine finanziellen Probleme. Umso mehr befremdet es, wenn der Zuger Regierungsrat die Finanzen über den Schutz unserer Kinder stellt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen muss auch im digitalen Raum gewährleistet sein. Wenn neue Formen sexueller Grenzverletzungen zusätzliche Ermittlungen und Strafverfahren erforderlich machen, stellt sich deshalb nicht nur die Frage nach den entstehenden Kosten, sondern insbesondere danach, wie die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden können. Rechtliche Bedenken gegenüber einer konkreten Gesetzesvorlage sind selbstverständlich ernst zu nehmen. Umso wichtiger wäre es jedoch, aufzuzeigen, mit welchen alternativen Massnahmen die bestehende Schutzlücke geschlossen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gewichtet der Regierungsrat den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Grenzverletzungen im digitalen Raum gegenüber dem zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden?

2. Inwiefern darf ein solcher Mehraufwand aus seiner Sicht ein Argument gegen die Schliessung einer anerkannten Strafbarkeitslücke sein?

3. Der Regierungsrat anerkennt in der Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats ausdrücklich eine bestehende Strafbarkeitslücke beim Cybergrooming. Welche konkreten Alternativen zur vorgeschlagenen Strafnorm sieht er vor, um diese Schutzlücke wirksam zu schliessen?

4. Auf welche konkreten Zahlen, Erfahrungswerte oder Berechnungen stützt sich der Regierungsrat bei seiner Einschätzung, dass die Einführung des neuen Straftatbestands zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Strafverfolgungsbehörden führen würde?

5. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen der Zuger Polizei und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden aktuell für die Bekämpfung sexueller Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum zur Verfügung? Erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?

6. Wäre der Regierungsrat bereit, eine überarbeitete und rechtlich präzisierte Strafnorm gegen Cybergrooming zu unterstützen, auch wenn damit ein zusätzlicher finanzieller und personeller Aufwand verbunden wäre?

7. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Kanton Zug derzeit in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Strafverfolgung von Cybergrooming, und wo sieht der Regierungsrat weiteren Handlungsbedarf?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Für die Alternative-Die Grüne

Freundliche Grüsse
Andreas Iten